

## Zusatzvereinbarungen – VEMA – zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2017) und den jeweils vereinbarten Spezialklauseln und Sonderbedingungen

Die nachfolgenden Zusatzvereinbarungen und der angesichts deren Einbeziehung vereinbarte Gesamtbeitrag gelten nur, solange dieser Rechtsschutzvertrag von einem Vermittler der VEMA Versicherungs-Makler-Genossenschaft eG betreut wird. Bei Entfall dieser Voraussetzung ist der Vertrag ab der nächstfolgenden Hauptfälligkeit auf das zu diesem Zeitpunkt allgemein gültige Tarif- und Bedingungsmerk des Versicherers umzustellen.

### Teil A: Allgemeine Vereinbarungen

#### 1. Zusatzvereinbarung zu §§ 21 und 21a – Versicherungsschutz für stillgelegte und nicht zugelassene Fahrzeuge

Abweichend von §§ 21 Absatz 1 und 21a Absatz 1 besteht Versicherungsschutz auch für stillgelegte bzw. noch nicht auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassene Fahrzeuge. Im Rahmen von § 21a gilt diese Ausweitung des Versicherungsschutzes auch für die in Absatz 2 a) und b) genannten mit-versicherten Personen.

Diese Zusatzvereinbarung findet bei Verträgen gemäß § 21 keine Anwendung, wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer um einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes (Kraftfahrzeughandel, Kraftfahrzeughandwerk und Tankstellen) handelt oder der Versicherungsnehmer Allein- oder Mitinhaber eines solchen Betriebes ist.

#### 2. Zusatzvereinbarung zu §§ 21, 21a, 26, 26a, 26b, 26c, 27, 27a, 28 und 28a – Kein rückwirkender Entfall des Versicherungsschutzes nach rechtskräftiger Vorsatzfeststellung beim Vorwurf eines verkehrrechtlichen Vergehens

Abweichend von § 2 i) aa) Satz 2 entfällt in Verfahren wegen des Vorwurfs eines verkehrrechtlichen Vergehens nach rechtskräftiger Feststellung vorsätzlicher Begehungsweise der Versicherungsschutz nicht rückwirkend; insbesondere ist der Versicherungsnehmer nicht verpflichtet, dem Versicherer die für diesen Rechtsschutzfall bereits erbrachten Leistungen zu erstatten. Diese Zusatzvereinbarung findet nur Anwendung, wenn der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Meldung des Rechtsschutzfalls noch ungekündigt besteht.

#### 3. Zusatzvereinbarung zu §§ 25, 25a, 26, 26a, 26b, 26c, 27, 27a, 28 und 28a – Rechtsschutz bei der Abwehr von Ansprüchen auf Schadenersatz oder Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Zusammenhang mit der Anbahnung von hauswirtschaftlichen und pflegedienstlichen Arbeitsverhältnissen

Abweichend von § 3 Absatz 2 a) und in Erweiterung von § 2 b) besteht Versicherungsschutz für die Abwehr von Ansprüchen auf Schadenersatz oder Entschädigung nach § 15 AGG im Zusammenhang mit der Anbahnung von hauswirtschaftlichen und pflegedienstlichen Arbeitsverhältnissen im Privathaushalt des Versicherungsnehmers.

#### 4. Zusatzvereinbarung zu §§ 24, 28 und 28a – Verlängerter Versicherungsschutz nach Vertragsbeendigung durch Berufsaufgabe oder Tod

Abweichend von §§ 24 Absatz 4, 28 Absatz 7 und 28a Absatz 6 besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

#### 5. Zusatzvereinbarung zu §§ 26b, 26c, 27a und 28a sowie zu Verträgen mit gesondert vereinbarten Spezialklauseln 121, 122 und 123 (PrivatPlus, LandwirtschaftPlus und GewerbePlus) – Beratungs-Rechtsschutz wegen Urheberrechtsverstößen

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten einer anwaltlichen Beratung bis zu einem Höchstbetrag von 150 € je Rechtsschutzfall, wenn dem Versicherungsnehmer im privaten und/oder – so-

weit Versicherungsschutz für eine selbstständige bzw. freiberufliche Tätigkeit vereinbart ist – im beruflichen Bereich ein Verstoß gegen das Urheberrecht vorgeworfen wird; § 3 Absatz 2 d) findet insoweit keine Anwendung. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

#### 6. Zusatzvereinbarung zu §§ 26 b, 26c, 27, 27a, 28, 28a und 29 – Leistungserweiterungen beim Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Sofern der Rechtsschutzvertrag für den Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz als Eigentümer oder Mieter selbst bewohnter Wohneinheiten beinhaltet, besteht der Versicherungsschutz ohne ausdrückliche Erwähnung im Versicherungsschein auch in der Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter bzw. Pächter eines unbebauten, weder land- bzw. forstwirtschaftlich noch gewerblich genutzten Grundstückes bis 1.000 qm Fläche. Gleiches gilt für die Eigenschaft als Eigentümer einer Ferienwohnung (bei §§ 27 oder 27a: bis zu drei Ferienwohnungen auf dem Hofgelände) oder eines Ferienhauses in Deutschland, wobei in Abweichung von §§ 26b Absatz 1 Satz 2, 26c Absatz 1 Satz 2, 27 Absatz 1 Satz 2, 27a Absatz 1 Satz 2, 28 Absatz 1 Satz 2 und 28a Absatz 1 Satz 1 im Rahmen des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegenüber den Feriengästen besteht.

#### 7. Zusatzvereinbarung zu §§ 26b, 26c, 27a und 28a – Erhöhung der Höchstentschädigung beim Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen, beim Rechtsschutz für Verhandlungen über eine Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, beim Rechtsschutz nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers und beim Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

In Erweiterung von § 26b Absatz 3 b), k) und r), § 26c Absatz 3 b), k) und q), § 27a Absatz 3 b), k) und s) sowie § 28a Absatz 3 b), k) und s) beläuft sich der jeweilige Höchstentschädigungsbetrag auf 1.000 €.

#### 8. Zusatzvereinbarung zu §§ 21, 21a, 26, 26a, 26b, 26c, 27, 27a, 28 und 28a – keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten

Abweichend von §§ 21 Absatz 8 Satz 3, 21a Absatz 6 Satz 3, 26 Absatz 5 Satz 3, 26a Absatz 5 Satz 3, 26b Absatz 4 Satz 3, 26c Absatz 4 Satz 3, 27 Absatz 6 Satz 3, 27a Absatz 6 Satz 3, 28 Absatz 6 Satz 3 und 28a Absatz 5 Satz 3 verzichtet der Versicherer auch bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten auf eine Leistungskürzung im Rechtsschutzfall.

#### 9. Zusatzvereinbarung zu §§ 25, 26, 26b, 27, 27a, 28 und 28a – Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

Abweichend von § 3 Absatz 2 c) umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person des Privatrechts mit Sitz in Deutschland, soweit das aus dieser Tätigkeit bezogene Bruttojahresgehalt inklusive Gratifikationen, Bonusleistungen und vergleichbaren erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteilen einen Betrag in Höhe von 50.000 € nicht übersteigt. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist die Abwehr von Haftpflichtansprüchen aus Vermögensschäden.

Ist im Falle eines Vertrages nach §§ 28 oder 28a eine juristische Person Versicherungsnehmer, besteht kein Versicherungsschutz, soweit es um die Interessenwahrnehmung aus dem Anstellungsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dessen gesetzlichen Vertretern geht.

Erhöht sich das in Satz 1 genannte Bruttojahresgehalt während der Vertragslaufzeit auf einen Betrag über 50.000 €, finden die Regelungen der Vorsorge-Versicherung gemäß § 25 Absatz 5, § 26 Absatz 8, § 26b Absatz 8, § 27 Absatz 7, § 27a Absatz 10, § 28 Absatz 8 und § 28a Absatz 10 entsprechende Anwendung.

**10. Zusatzvereinbarung zu §§ 26b, 26c, 27a und 28a sowie zu Verträgen mit gesondert vereinbarten Spezialklauseln 121, 122 und 123 (PrivatPlus, LandwirtschaftPlus und GewerbePlus) – Beratungs-Rechtsschutz zu Abmahnungen wegen fehlerhafter Impressum-Gestaltung**

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten einer anwaltlichen Beratung bis zu einem Höchstbetrag von 150 € je Rechtsschutzfall bei Abmahnungen wegen eines behaupteten Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Gestaltung des Impressums einer privaten und/oder – soweit Versicherungsschutz für eine selbstständige bzw. freiberufliche Tätigkeit vereinbart ist – gewerblichen Website des Versicherungsnehmers. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

**11. Zusatzvereinbarung zu § 6 – Örtlicher Geltungsbereich (zeitlich erweiterte Weltgeltung)**

In Erweiterung von § 6 Absatz 2 a) besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die während eines längstens 24 Monate dauernden, privat oder beruflich bedingten Aufenthaltes eintreten.

**12. Zusatzvereinbarung zu § 5a – Erhöhung der Höchstentschädigung bei außergerichtlichen Mediationsverfahren**

In Erweiterung von § 5a Absatz 3 beträgt die Höchstentschädigung je Mediation 3.000 € (in Fällen des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts 1.500 € je Mediation) und für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen insgesamt höchstens 6.000 €.

**13. Zusatzvereinbarung zu § 28a – Mediation im Vertragsrecht für Selbstständige und Firmen (einschließlich vorheriger telefonischer Konfliktlösung)**

(1) Versicherungsschutz besteht für die Bewältigung rechtlicher Interessenkonflikte aus solchen privatrechtlichen Schuldverhältnissen (außerhalb des Anwendungsbereichs von § 2 a) und § 2 c)), die auf einem im Rahmen der versicherten Betriebsart getätigten Rechtsgeschäft beruhen. Methodisch bezieht sich der Versicherungsschutz auf die Durchführung einer Mediation. Diese ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.

(2) Ein mit dem Versicherer kooperierendes Dienstleistungsunternehmen schlägt dem Versicherungsnehmer einen nach objektiven Kriterien geeigneten Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland vor. Für seine Tätigkeit ist der Mediator allein verantwortlich. Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt der Versicherer im Rahmen von Absatz 4.

(3) Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass

a) der Wert des Streitgegenstandes einen Betrag von 1.000 € übersteigt (Mindeststreitwert); errechnet sich der Wert des Streitgegenstandes aus mehreren Ansprüchen oder Teilansprüchen, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, besteht Versicherungsschutz nur für die Ansprüche oder Teilansprüche, die den zuvor genannten Mindeststreitwert übersteigen;

b) der gegnerische Vertragspartner seinen Wohn- bzw. Firmensitz in Deutschland hat.

(4) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des gemäß Absatz 2 benannten Mediators bis zu 750 € je Mediation und für höchstens zwei Mediationen je Kalenderjahr. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

(5) Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt im Anwendungsbereich dieser Zusatzvereinbarung.

(6) Die in Absatz 1 dargestellte Leistung umfasst auch den vorherigen Versuch einer telefonischen Konfliktlösung durch den Mediator.

(7) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 14, 16, 17 und 20 ARB gelten entsprechend.

**14. Zusatzvereinbarung zu §§ 26b, 26c, 27a und 28a - Einmalig vollständiger Entfall der Selbstbeteiligung bei ab Beginn fünf Jahre schadenfreiem Sorglos-Rechtsschutz**

In Erweiterung von § 26b Absatz 6 Satz 2, § 26c Absatz 6 Satz 2, § 27a Absatz 8 Satz 2 und § 28a Absatz 8 Satz 2 entfällt unter den dort genannten Voraussetzungen einmalig die Selbstbeteiligung vollständig.

**Teil B: Besondere Vereinbarungen zum VEMA-Sorglos-Maximal-Rechtsschutz (sofern vereinbart)**

**1. Zusatzvereinbarung zu §§ 26b, 26c, 27a und 28a – Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Pflegegradbemessung für Eltern des Versicherungsnehmers und des mitversicherten ehelichen/nicht-ehelichen Lebenspartners**

Der Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f) umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Pflegegrad-Zuordnung gemäß § 15 Sozialgesetzbuch XI bezüglich der Eltern des Versicherungsnehmers und des mitversicherten ehelichen bzw. nicht-ehelichen Lebenspartners, und zwar auch dann, wenn der betroffene Elternteil nicht zum Kreis der bedingungsgemäß mitversicherten Personen zählt. Dieser Versicherungsschutz kann innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten insgesamt nur für einen Rechtsschutzfall in Anspruch genommen werden; dabei werden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn aus einer zugunsten des betroffenen Elternteils anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können. Mit der Anzeige des Rechtsschutzfalles nach § 17 Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer insoweit in Textform eine (Negativ-) Bestätigung zu erteilen.

**2. Zusatzvereinbarung zu §§ 26b, 26c, 27a und 28a – Rechtsschutz für eine Studienplatzvergabe klage**

Abweichend von § 3 Absatz 3 g) besteht einmalig während der Vertragsdauer des Rechtsschutzvertrages Versicherungsschutz für ein auf die Vergabe eines Studienplatzes gerichtetes verwaltungsgerichtliches Verfahren (Hauptsacheverfahren einschließlich eines dazugehörigen Eilverfahrens) in Deutschland.

**3. Zusatzvereinbarung zu §§ 26b, 26c, 27a und 28a – Versicherungsschutz bei selbstständiger Nebentätigkeit (Kleinunternehmer gemäß § 19 Absatz 1 UStG)**

Abweichend von § 26b Absatz 1 Satz 2, § 26c Absatz 1 Satz 2, § 27a Absatz 1 Satz 3 und § 28a Absatz 1 Satz 2 besteht für den Versicherungsnehmer und gemäß § 26b Absatz 2 a) und b), § 26c Absatz 2 a) und b), § 27a Absatz 1 b) sowie Absatz 2 a) bis d) oder § 28a Absatz 1 b) sowie Absatz 2 a) bis c) mitversicherten Personen Versicherungsschutz im Umfang von § 26b Absatz 3, § 26c Absatz 3, § 27a Absatz 3 und § 28a Absatz 3 auch bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer nach dem Tarif des Versicherers versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder anderweitigen selbstständigen Nebentätigkeit gemäß § 19 Absatz 1 UStG. Soweit es dabei nicht um die Interessenwahrnehmung in der Eigenschaft als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi, Krafträdern und Anhängern geht, beschränkt sich der Versicherungsschutz nach § 2 d) auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und solchen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro- oder Betriebsräumen und ihrer Einrichtung stehen; ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz über die Abschlüsse des § 3 hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Betrieben, Betriebsteilen und Praxen sowie aus Verträgen, die nicht bloße Hilfgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder Berufsausübung sind. Ist die gewerbliche Nebentätigkeit eine solche des Kraftfahrzeughandels bzw. -handwerks, besteht im Rahmen von § 2 d) kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind. Der Versicherungsschutz nach § 2 c) erstreckt sich auch auf die gewerbliche Nutzung des selbstgenutzten Wohngrundstücks.

**4. Zusatzvereinbarung zu §§ 26b, 26c, 27a und 28a – Online-Rechtsberatung zu Kapitalanlagestreitigkeiten**

Abweichend von § 3 Absatz 2 f) kann der Versicherungsnehmer die Online-Rechtsberatung nach § 2 n) bb) für eine erste juristische Einschätzung zu den Erfolgsaussichten einer weitergehenden Rechtsverfolgung und den Realisierungsmöglichkeiten etwaiger Ansprüche aus einer nach Ablauf der Wartezeit gemäß § 4 Absatz 1 auf der Grundlage deutschen Rechts getätigten Kapitalanlage in Anspruch nehmen.

**5. Zusatzvereinbarung zu §§ 26b, 26c, 27a und 28a – Versicherungsschutz für eine selbstbewohnte Immobilie in Europa (außerhalb Deutschlands)**

Versicherungsschutz gemäß den Regelungen des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes (§ 2 c) besteht für den Ver-

sicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein bezeichnete Person auch als Eigentümer oder Mieter einer selbst bewohnten Wohnung oder eines selbstbewohnten Einfamilienhauses in Europa (gemäß § 6 Absatz 1). Voraussetzung ist, dass die Anschrift der Wohnung oder des Hauses dem Versicherer bei Antragstellung bzw. unverzüglich nach Erwerb in Textform mitgeteilt wurde.

**6. Zusatzvereinbarung zu §§ 26b, 26c, 27a und 28a – Erhöhung der Höchstentschädigung beim Beratungs-Rechtsschutz wegen Urheberrechtsverstößen gemäß Teil A Nr. 5 und beim Beratungs-Rechtsschutz zu Abmahnungen wegen fehlerhafter Impressum-Gestaltung gemäß Teil A Nr. 10**

In Erweiterung des Beratungs-Rechtsschutzes gemäß Teil A Nrn. 5 und 10 beläuft sich – abweichend von § 5 Absatz 1 a) Satz 2 – der jeweilige Höchstentschädigungsbetrag auf 300 €.